

10 T 108/07



Klein RA.
F. Dohrmann
Rohrop

Dec: 20/07

LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

■■■■■ / ■■■■■

wird das Verfahren der Kammer zur Entscheidung übertragen, § 568 ZPO.

Essen, den 25.07.2007

Landgericht - 10. Zivilkammer – Der Einzelrichter

Rink

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle des Landgerichts





LANDGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED], vertr. d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
46236 Bottrop,

g e g e n

den [REDACTED], ges. vertr. d. d. Eltern [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],

wird die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED]
vom 20.6.2007 – AZ: [REDACTED] 206/07 – kostenpflichtig nach einem Streitwert von bis zu
900,- € zurückgewiesen.

Gründe

Die gem. § 46 II ZPO statthafte sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 20.6.2007 ist nicht begründet.

Zu Recht hat Amtsgericht den gegen den Richter am Amtsgericht [REDACTED] gerichteten Befangenheitsantrag vom 21.5.2006 zurückgewiesen.

Geeignet, Mißtrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Entscheidend ist allein, ob aus der Sicht des Ablehnenden genügend objektive Gründe vorliegen, die nach der Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. Zöller, ZPO, 26 Aufl. § 42 Rdnr.9 m.w.N.). Daran gemessen, liegt eine Befangenheit des Richters vorliegend nicht vor. Der Beklagte leitet die Befangenheit des Richters aus der Begründung der ablehnenden PkH – Entscheidung vom 9.5.2007 her, indem er diese rechts – und verfahrensfehlerhaft (Umkehr der Beweislast aufgrund des Inhalts eines vom Kläger überreichten ärztlichen Attest sowie Nichtberücksichtigung des Beweisantritts des Beklagten, gerichtet auf seine Zeugenvernehmung gem. § 455 ZPO) bewertet.

Verfahrensverstöße und rechtlich fehlerhafte Entscheidungen stellen grundsätzlich keinen Befangenheitsgrund dar, es sei denn, es werden Gründe dargetan, die dafür sprechen, dass die Fehlerhaftigkeit auf Voreingenommenheit des Richters oder auf Willkür beruhen (Zöller § 42 ZPO Rdn. 24, 28).

Davon kann bezogen auf die ablehnende PkH – Entscheidung nicht ausgegangen werden. Die angenommene Beweislastumkehr ist sachlich und nachvollziehbar begründet worden.

Zudem ist nicht ersichtlich, dass die Nichtberücksichtigung der Vorschrift des § 455 ZPO willkürlich erfolgte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.



Amtsgericht

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wird der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beweisantritt des Klägers im Schriftsatz seiner Bevollmächtigten ist unzulässig.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung des Beklagten ist nicht hinreichend erfolgversprechend im Sinne von § 114 ZPO.

Der Vortrag des Beklagten ist unbeachtlich. Er gesteht zu, dass es anlässlich der Schulhofrängelei zu der Verletzung des Klägers kam; bestreitet aber die Messerattacke. Angesichts des Inhalt des Attestes des behandelnden Arztes Dr. ist der Vortrag unsubstantiiert; der Arzt attestiert eine Messerstichwunde, wobei er sich offenbar auf die Form der Verletzung und nicht auf die Angaben des Klägers bezieht.

Damit liegt eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung des Beklagten zu Lasten des Klägers im Sinne von § 224 StGB vor, so dass er ihm zum Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens nach § 253 BGB verpflichtet ist.

Die Höhe der geltend gemachten Forderung ist angemessen.

Die Nebenforderungen bzw. der materielle Schaden ist zwischen den Parteien unstrittig.

Der Vortrag des Beklagten zu einer fehlenden Schuldfähigkeit des Beklagten ist angesichts des Hergangs des Vorfalls unsubstantiiert. Jedes Kind weiß um die Gefährlichkeit von Messern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 GKG und § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO.

Der Beweisantritt des Klägers zum Vorfall ist unzulässig (vgl. Zöller vor § 445 ZPO RN 2).

Amtsgericht, 09.05.07

, RAG

28

Urschriftlich mit Akten
der Abteilung [redacted]
- hier -
zurückgesandt.

Der Sachverhalt lässt sich von hier aus nicht aufklären.

Den die Eingangspost präsentierenden und vorlegenden Wachtmeistern ist der
Eingang eines einzelnen Schreibens nach mehr als einem Monat
verständlicherweise nicht erinnerlich.

Da sich die Empfangsbescheinigung bei den Akten befindet, ist nicht vorstellbar, wie
der - angeblich mit gleicher Post eingegangene - Schriftsatz nicht vorhanden sein
kann.

Sollte der Eingang verfälscht worden sein, ist wegen des Zeitablaufs von mehr als
einem Monat davon auszugehen, dass er mittlerweile zu den richtigen Akten gelangt
wäre.

Es verbleiben nur mehrere Möglichkeiten, die allesamt gleich unbefriedigend sind.

[redacted] 08.05.2007

Der Direktor des Amtsgerichts
In Vertretung



140E149 (Bd 117)